



1916 wurde nach einem größeren Ausfall aufzutreten, als die des Vorjahrs. Trotz der ungünstigen Klima-  
tik bei der Ausführung des Viehtransports und der  
landwirtschaftlichen Erzeugung Frankreichs zeigt also einen  
Durchgang, der durch den Mangel an Arbeitskräften begrün-  
det ist. Versuchsmöglichkeiten, wie die Beschaffung von Itali-  
ern im Süden, wobei noch verhandelt wurde, dürften  
nicht mehr bestehen. Man ist also ein sehr nützliches Werk,  
mehr man den Franzosen empfehle, sich freiwillig einzustan-  
zen, und wenn man mit größter Gewissensbisse jede  
Vergangung von Nahrungsmitteln übernehme. Wehr-  
Einsatz, mehr Sparmaßnahmen und mehr Ordnung seien zu  
verlangen.

#### Die Sparsamkeitswoche in England.

London, 17. Juli. (WB.) Das Deutsche Bureau meldet, daß gestern der Kriegssäfer ja in der Woche begonnen hat. Im ganzen Lande müssen die Preddiger in den Kirchen auf die dringende Notwendigkeit für jedermann hin-  
weisen zu sein und Kriegsangebote zu zeichnen. Schriftsteller  
Percy Lubbock riette an den Vorsitzenden des War Savings Committee, von dem die Bewegung ausgeht, ein  
Schreiben, in dem er erklärt, daß die Gedanken der ganzen  
Nation bei der Offensive des Alliierten weilen würden.  
Es handele sich nicht um eine Schlacht von ein paar Tagen,  
sondern um den Beginn eines langwierigen, Gebuld und  
Hartnäckigkeit erfordernenden Kampfes. Der Schriftsteller  
forderte die Britische Bevölkerung auf, sich auf die größte  
finanzielle Anspannung in der Geschichte Englands gefaßt zu machen und Selbstverzehrung zu  
treiben.

#### England und Holland.

London, 17. Juli. (WB.) Richtiglich.) Unterhaus.  
Der Unionist Hunt fragte, ob Gengenauheit mit  
dem Schmuggel von Fett und anderen Konser-  
vanden von Holland nach Deutschland durch eine  
in diesem Zweck organisierte Gesellschaft gefertigt werden  
sei und ob der holländischen Regierung Vorratshilfen  
erhoben worden seien, um die Fortsetzung des Schmuggels  
zu verhindern. Lord Robert Cecil antwortete, die eng-  
lische Regierung wisse, daß trotz der strengen Maßnahmen,  
die die holländische Regierung ergreift habe, noch immer  
eingerückter Schmuggel nach Deutschland eiterte, die nied-  
erländischen Behörden aber eifrig am Werke seien, das zu  
verhindern.

#### Der türkische Bericht.

Konstantinopel, 17. Juli. (WB.) Bericht des Haupt-  
quartiers.  
An den Fronten am Dard und in Persien keine Ver-  
änderung.  
An der Balkanfront eröffneten unsere vorgeschobenen  
Truppen an einigen Abschnitten höchst dem Zentrum Rumänie,  
die für uns äußerlich verloren. Im Zentrum nahm die  
Schlacht die Form eines zeitweilig auswidernden Artilleriekampfes  
ein. Deutsche Truppen konnten hier und da jagen. Nordost von  
Tschosch wurden auf dem linken Flügel alle in dichten Massen  
unternommene feindliche Angriffe zum Scheitern gebracht. Die  
Rumänen erzielten beträchtliche Erfolge. Ein zehntausend  
Kämpfer wurde bei einem dieser Gegenangriffe umgestoßen und vollständig  
vernichtet. Sohn ist nichts zu melden.

#### Deutsche Nähe in der türkischen Regierung.

Konstantinopel, 17. Juli. (WB.) Richtiglich.) Wie die Blätter melden, sind die Präster im Justizministerium  
beim Ministerium für Handel und Industrie  
einer Reichsbeamten Dr. Heinze und Rehl in  
Konstantinopel eingetroffen. Sie haben gestern ihr Amt  
angetreten. Der zum Generaldirektor der Handelswirtschaftlichen  
Bank ernannte Geheimer Oberfinanzrat Kauh kommt  
morgen an.

#### Aus Griechenland.

Bern, 17. Juli. (WB.) „Zeitung Journal“ berichtet aus  
Athen: Griechischer General Sarafis und der griechische  
Militärbehörden in ein Sonderkabinett getroffen worden,  
nachdem die wegen ihres Auftrags an einer Reise in Salomon  
verfehlten griechischen Offiziere in den Rücken verlegt und  
disziplinarisch bestraft werden sollen.

Kopenhagen, 17. Juli. (WB.) Einem kleinen Blatt  
auslöste erlaubt „The Times“ aus Athen, daß Leutnant der  
Branz im Balde von Tatoi gefangen haben. 3 Offiziere  
und 8 Soldaten sind umgekommen; außerdem sind noch 20 Men-  
schen verwundet. Auch in Neohilli ist ein Feuer ausgebrochen,  
das eine Bombe zur großen Batterie: es wurde nach gelöscht.

#### Der Sieg.

London, 17. Juli. (WB.) Die Admiralsität gibt be-  
kann, daß die in dem Bericht des deutschen Ad-  
miralstabes vom 15. Juli enthaltene Behauptung, nach  
der ein englischer Kreuzer am 11. Juli in der Nordsee  
verloren wurde, jeder Begründung entbehrt. Die Wachtdienste,  
die nach dem Bericht verloren worden waren, waren be-  
waffnete Geschwader.

Stockholm, 17. Juli. (WB.) Richtiglich.) Nach einer  
Mitteilung, die heute in später Ausgabe an die Zeitung „Söderman-  
landsblad“ gelangte, hat am Sonntag abend ein russisches oder  
englisches Unterseeboot vor Birka-Löbb, innerhalb  
der schwedischen Seegrenzen, den südwärts gehenden  
deutschen Dampfer „Erica“ torpediert. Der Dampfer  
fuhr 10 Minuten nach dem Feuer ausgetrieben und  
am Bord des schwedischen Torpedoboots „Gavela“ gebrochen, das  
als in nächster Nähe stand. Die Besatzung, insgesamt 28 Mann,  
waren im Hafen von Stockholm gerettet. Die „Erica“ fuhr auf  
21 Meilen Wasserfahrt, der Schornstein und die Röhren sind zerschossen.  
Von dem Torpedoboot aus sah man den Dampfer abtauen, aber  
nicht von dem Torpedoboot noch vor der „Erica“  
aus war das Unterseeboot sichtbar. — Nach einer  
weiteren Mitteilung scheint die Dampferleitung an demselben Ort  
abgeschnitten zu haben, wo die Dampfer „Östros“ und „Worms“  
weggenommen worden sind, also auf schwedischen Seegebiet.

#### Fälschungen der deutschen Heeresberichte.

Berlin, 17. Juli. (WB. Antioch.) Bekanntlich haben uns  
die Freunde alleseine den Tod, der den Deutschen Heeres-  
berichte regelmäßig unterdrückt und unterdrückt zu veröffentlichen,  
so wie wir es mit den russischen Berichten machen. In  
Frankreich durch unsere Berichte überhebt nicht gedacht werden,  
in England und Rußland unterschreibt sie den Judentum, einer Judentum,  
der sie nach Russland bestimmt, aber ausdrücklich werden.  
Ein besonders deplatziertes Beispiel eines Berichts ist mir einmal  
eingegangen. Wie weiter untenstehender den ersten Teil des deutschen  
Heeresberichts vom 3. Juli und den Wortlaut, den er in „Kämpfer  
Sonne“ vom 8. Juli erhält.

Zum amtlichen deutschen Bericht wird gesagt: „Die Fort-  
setzung der russisch-französischen Kämpfe beiderseits der Somme  
erinnert sich höchst des Blutes im allgemeinen seine Seite.  
Der Friede ist hier unerträglich hohe Blutige Berücksicht. Söldlich  
des Kusses hörte nach die getrennt in die Kriegsstellung zu-  
rückzurückende Division in eine soziale Stellung nicht. Die  
Gefechtsaufstellung auf dem nicht unerträglichen Kommanden ist die glei-  
che geblieben. Wenn die Russen führen Berufe der Franzosen,  
und die an der Höhe 304 genommene Grabenküste wieder zu ent-

treten, ja kleineren Infanteriekämpfen. Lepins der Russen erinnerte  
der Feind mehr in primitiven Kämpfern gegen das Werk  
Zusammen und die Höhe 304. Bei einem Bericht davon  
er vornehmlich in einem unteren Bereichen eines Hauses etwa 100  
Meter südlich des Berkes war, wurde aber sofort wieder ge-  
wesen. Südlich des Höhe 304 ist die „Hohe Brücke von Dan-  
zow“ seit heute Rad in unterer Hand. Das wurden 100 Ge-  
genre und mehrere Magazinmunition eingekauft.“

„Am 17. July 1916 verstand der Bericht folgen-  
dermaßen: „Die Offensive der Russen dauert fort. Der Feind  
wird nach der Somme Gruppe. Südlich der Somme gingen  
unseren Divisionen, die in eine Mindeststellung zwischen den ersten und  
zweiten Linie zurückgezogen waren, noch mehr zurück. Das heißt  
die Feuer der feindlichen Artillerie anfangt uns, zeitweise neue  
Stellungen zu beziehen. Beilich der Name griffen die Franzosen  
die Höhe 304 und „Hohe Brücke“ an, durchbrechen unsere vorher  
Stellung in einer Höhe von 600 Metern und befreiten sich in ihrer.“

Ran steht, wie die Russen den Bericht nach etwa gelöst  
haben, „17. July 1916“ und „17. July 1916“ ist oben. Also, was wir  
die deutschen Truppen zunächst in Bericht des Feindes, Wiedergewinnung  
eines Gründen, Eroberung der Batterie von Damaskus  
unter unterdrückten, das unangenehm aber durch recht entzündende Ju-  
gäste verloren. Aus einer zurückgewonnenen deutschen Division  
werden mehrere gemacht. Französische Soldaten werden in Ge-  
folge ungeduldig. So verloren die Russen den wichtigen Jabal  
in dem Sieg. Das ist dabei nur die Belohnung geworden.

Nachdem die Russen einen Brief nach in den Somme  
gekriegt und seine Sentenz nicht nach der neuen Ordnung re-  
gelmäßig hat, bei vertretenen Russen Brief nicht den Russen  
eines Polen oder der Polen an: es muß auch die Strophe  
für unzureichende Frontierung gesucht werden, die allerdings in  
den Monaten August und September im Dreimaden nach den  
alten Sätzen nur das leidende Werk unter Abwendung etwaiger  
Belohnungen noch oben umfasst.

Da jedoch nicht alle Briefe des Feindes am 31. Juli und  
12 Uhr nachts geliefert wurden, so sind Sendungen aus  
Brüssel, eins dene mit Mittwoch die Briefe und Pakete  
nicht genommen sind, bei der ersten Versuch am 1. August nicht als  
unzureichend freigesetzt anzusehen, wenn das der Feindabschluß  
entsprechend erhebliche Kosten an ihnen sich nicht betrifft.

Die neuen Postwertzeichen werden, wie schon frug  
mitgeteilt wurde, vom 28. Juli an an den Soldaten zum Verbot  
bereitgestellt. Von diesem Tage an kann man somit die ganze  
2½-Pfennig-Marke, bis vorige 7½-Pfennig-Marke und -Pakete  
und die gelbgrüne 15-Pfennig-Marke erwarten. Auch die im  
Bericht gut eingeschätzten Feuerwehrarbeiter werden für die neuen  
Postwertzeichen herangezogen werden, das für die 2½-Pfennig-Marke,  
das einen gewissen Umfang hat, ist alsbald für 7½ Pfennig zu  
haben, bis für die beiden anderen Briefe werden später bereitgestellt  
werden. Ansprüchen werden die bisherigen 2-Mark-Sachen auf-  
gehoben. Um den Bestand an Wertbriefen und Postkarten aufzu-  
bauen, ist bestimmt worden, daß diejenigen Werte unter Nach-  
zahlung einer 5- oder 2½-Pfennig-Marke weiter verbraucht werden  
können.

\*\* Am 17. July 1916 verstand der Bericht folgen-  
dermaßen: „Am 21. Juni den Bürgermeister Philipp Zimmermann  
zu Schwabenheim a. S. aus Anfang seiner Tätigkeit  
als Bürgermeister das Sächsische Kreis des Verdienst-  
ordens Philipp den Großmütigen verliehen. — Das Ehrenzeichen  
für Mitglieder freiwilliger Feuerwehren wurde vom Großherzog  
Peter Anton zu Solingen zu Breitenheim verliehen.“

\*\* Kriegswahrzeichen der Stadt Gießen.  
Das Preisgericht, bestehend aus Geh. Oberbaurat Professor  
Hofmann, Geh. Baurat Professor Walde in Darmstadt, Ge-  
baurat Beder, Professor Kaud, Stadtbaurat Baur, be-  
stimmte sich in seiner am 10. März unter dem Vorstoß des  
Oberbürgermeisters abgeschlossenen Sitzung mit den einge-  
tratenen Entwürfen, Einschluß bestimmt, 2 Entwürfe im  
Gehalt von Eisenringen auszuschließen und zwar in erster  
Linie den Entwurf des Baumeisters Schulz und in  
zweiter Linie den Entwurf des Architekten Hans Meyer  
beide in Eisen. Die von dem Preisgericht mit einem Preis  
ausgezeichneten Entwürfe können am Mittwoch, den 19. und  
Donnerstag, den 20. Juli im Stadhause, Zimmer Nr. 11  
von 8 bis 12 Uhr vormittags besichtigt werden.

\*\* Bericht vor dem Margarine und Rohfett.  
Die Stadt zugewiesene Mengen an Margarine und Rohfett  
sollen bestimmt in den Verkaufsstellen der Pfeffer-  
sche zum Preis zum Betrieb gekommen. Bei jeder Zeitmarke wer-  
den sie nach Brotzeit und Margarine oder Rohfett ab-  
gegeben. Die Preise sind in den Verkaufsstellen angegeben.  
Sie stehen genügend Mengen Zeit für Verbrauch, so  
daß ein Anfang gänzlich zwecklos ist. Die Abgabe geschieht  
nach Brotmarkenbezirken. Die Reihenfolge ist im Anzeigen-  
teil ersichtlich.

\*\* Ein Postschiff hat heute morgen 4.40 Uhr weitere  
Stadt in schwerem Fluge in der Richtung nach Marburg  
abgeflogen.

\*\* Betreffend Beidlagsnahme und Bestands-  
behaltung der deutschen Schiffsdur und des Böll-  
gefäßes ist am 18. Juli 1916 eine neue Bekanntmachung bei  
den deutschen Gouvernements W. I. 1640/6, 16. P. R. A. erlassen,  
die an Stelle der früheren Bekanntmachung W. I. 3908/5, 15. R. R.  
A. tritt. Durch diese neue Bekanntmachung wird ebenfalls der ge-  
samte Böllgefäß der deutschen Schule und das gesamte  
Böllgefäß bei den deutschen Gouvernements und das Böllgefäß  
von ausländischen Städten, gleichviel, ob die Wolle nur auf den  
Städten, den Schulgebäuden oder an sonstigen Stellen befindet,  
beidlagt. Trotz der Beidlagsnahme bleibt jedoch das  
Scheit der Schule erlaubt, sofern es nicht zu einer früheren  
als bei den Jahren üblichen Zeit geführt. Gleichzeitig bleibt das  
Einführen der Wolle zum Waschen und das Waschen selbst ge-  
stattet, sofern die Wäscher der Wolle zum Waschen in innerhalb  
10 Wochen nach ihrer Einführung allgemein erlaubt, mit  
Zusahme der Beidlagsnahme oder Wäsche an Betreiber der  
Wolle. Auch die bisher von der Kriegswaldbau-Aktiengesellschaft  
in Berlin bezahlten Beidlagsmieten werden auf den Betrieb  
für Wolle und Böllgefäß vom 22. 12. 1914 ruhen, bischen  
die gleichen wie bisher. Die Kriegswaldbau-Aktiengesellschaft  
wird auf die zu gewährten Preise bereits vor endgültiger  
Regelung Abbildungsaufnahmen gewähren. Seitdem die  
Wollen jedoch innerhalb der festgesetzten Zeit nicht zum  
Waschen eingeliefert oder an die Wolle zum Waschen in innerhalb  
10 Wochen nach dem Scheit zum Waschen oder Böllgefäß  
in einer Anzahl von Böllgefäßen auf die Beidlagsmiete  
in Berlin bezahlten Beidlagsmieten entfällt, wird nach den  
neuen Anordnungen die Einführung der Wolle zum Waschen mit  
noch bei vier Böllgefäßern stattfinden. Im einzelnen  
bleiben die für das Waschen geeigneten Böllgefäßen so  
gleichen. Die Beidlagsmiete der beidlagsnahmen Wolle ist  
bei ihrer Einführung zum Waschen oder innerhalb  
10 Wochen nach ihrer Einführung allgemein erlaubt, mit  
Zusahme der Beidlagsnahme oder Wäsche an Betreiber der  
Wolle. Auch die bisher von der Kriegswaldbau-Aktiengesellschaft  
in Berlin bezahlten Beidlagsmieten entfällt, wird nach den  
neuen Anordnungen die Einführung der Wolle zum Waschen  
oder Böllgefäß in einer Anzahl von Böllgefäßen stattfinden. Im einzelnen  
bleiben die für das Waschen geeigneten Böllgefäßen so  
gleichen. Die Beidlagsmiete der beidlagsnahmen Wolle ist  
bei ihrer Einführung zum Waschen oder innerhalb  
10 Wochen nach ihrer Einführung allgemein erlaubt, mit  
Zusahme der Beidlagsmiete der beidlagsnahmen Wolle zum Waschen  
oder Böllgefäß in einer Anzahl von Böllgefäßen stattfinden. Im einzelnen  
bleiben die für das Waschen geeigneten Böllgefäßen so  
gleichen. Die Beidlagsmiete der beidlagsnahmen Wolle ist  
bei ihrer Einführung zum Waschen oder innerhalb  
10 Wochen nach ihrer Einführung allgemein erlaubt, mit  
Zusahme der Beidlagsmiete der beidlagsnahmen Wolle zum Waschen  
oder Böllgefäß in einer Anzahl von Böllgefäßen stattfinden. Im einzelnen  
bleiben die für das Waschen geeigneten Böllgefäßen so  
gleichen. Die Beidlagsmiete der beidlagsnahmen Wolle ist  
bei ihrer Einführung zum Waschen oder innerhalb  
10 Wochen nach ihrer Einführung allgemein erlaubt, mit  
Zusahme der Beidlagsmiete der beidlagsnahmen Wolle zum Waschen  
oder Böllgefäß in einer Anzahl von Böllgefäßen stattfinden. Im einzelnen  
bleiben die für das Waschen geeigneten Böllgefäßen so  
gleichen. Die Beidlagsmiete der beidlagsnahmen Wolle ist  
bei ihrer Einführung zum Waschen oder innerhalb  
10 Wochen nach ihrer Einführung allgemein erlaubt, mit  
Zusahme der Beidlagsmiete der beidlagsnahmen Wolle zum Waschen  
oder Böllgefäß in einer Anzahl von Böllgefäßen stattfinden. Im einzelnen  
bleiben die für das Waschen geeigneten Böllgefäßen so  
gleichen. Die Beidlagsmiete der beidlagsnahmen Wolle ist  
bei ihrer Einführung zum Waschen oder innerhalb  
10 Wochen nach ihrer Einführung allgemein erlaubt, mit  
Zusahme der Beidlagsmiete der beidlagsnahmen Wolle zum Waschen  
oder Böllgefäß in einer Anzahl von Böllgefäßen stattfinden. Im einzelnen  
bleiben die für das Waschen geeigneten Böllgefäßen so  
gleichen. Die Beidlagsmiete der beidlagsnahmen Wolle ist  
bei ihrer Einführung zum Waschen oder innerhalb  
10 Wochen nach ihrer Einführung allgemein erlaubt, mit  
Zusahme der Beidlagsmiete der beidlagsnahmen Wolle zum Waschen  
oder Böllgefäß in einer Anzahl von Böllgefäßen stattfinden. Im einzelnen  
bleiben die für das Waschen geeigneten Böllgefäßen so  
gleichen. Die Beidlagsmiete der beidlagsnahmen Wolle ist  
bei ihrer Einführung zum Waschen oder innerhalb  
10 Wochen nach ihrer Einführung allgemein erlaubt, mit  
Zusahme der Beidlagsmiete der beidlagsnahmen Wolle zum Waschen  
oder Böllgefäß in einer Anzahl von Böllgefäßen stattfinden. Im einzelnen  
bleiben die für das Waschen geeigneten Böllgefäßen so  
gleichen. Die Beidlagsmiete der beidlagsnahmen Wolle ist  
bei ihrer Einführung zum Waschen oder innerhalb  
10 Wochen nach ihrer Einführung allgemein erlaubt, mit  
Zusahme der Beidlagsmiete der beidlagsnahmen Wolle zum Waschen  
oder Böllgefäß in einer Anzahl von Böllgefäßen stattfinden. Im einzelnen  
bleiben die für das Waschen geeigneten Böllgefäßen so  
gleichen. Die Beidlagsmiete der beidlagsnahmen Wolle ist  
bei ihrer Einführung zum Waschen oder innerhalb  
10 Wochen nach ihrer Einführung allgemein erlaubt, mit  
Zusahme der Beidlagsmiete der beidlagsnahmen Wolle zum Waschen  
oder Böllgefäß in einer Anzahl von Böllgefäßen stattfinden. Im einzelnen  
bleiben die für das Waschen geeigneten Böllgefäßen so  
gleichen. Die Beidlagsmiete der beidlagsnahmen Wolle ist  
bei ihrer Einführung zum Waschen oder innerhalb  
10 Wochen nach ihrer Einführung allgemein erlaubt, mit  
Zusahme der Beidlagsmiete der beidlagsnahmen Wolle zum Waschen  
oder Böllgefäß in einer Anzahl von Böllgefäßen stattfinden. Im einzelnen  
bleiben die für das Waschen geeigneten Böllgefäßen so  
gleichen. Die Beidlagsmiete der beidlagsnahmen Wolle ist  
bei ihrer Einführung zum Waschen oder innerhalb  
10 Wochen nach ihrer Einführung allgemein erlaubt, mit  
Zusahme der Beidlagsmiete der beidlagsnahmen Wolle zum Waschen  
oder Böllgefäß in einer Anzahl von Böllgefäßen stattfinden. Im einzelnen  
bleiben die für das Waschen geeigneten Böllgefäßen so  
gleichen. Die Beidlagsmiete der beidlagsnahmen Wolle ist  
bei ihrer Einführung zum Waschen oder innerhalb  
10 Wochen nach ihrer Einführung allgemein erlaubt, mit  
Zusahme der Beidlagsmiete der beidlagsnahmen Wolle zum Waschen  
oder Böllgefäß in einer Anzahl von Böllgefäßen stattfinden. Im einzelnen  
bleiben die für das Waschen geeigneten Böllgefäßen so  
gleichen. Die Beidlagsmiete der beidlagsnahmen Wolle ist  
bei ihrer Einführung zum Waschen oder innerhalb  
10 Wochen nach ihrer Einführung allgemein erlaubt, mit  
Zusahme der Beidlagsmiete der beidlagsnahmen Wolle zum Waschen  
oder Böllgefäß in einer Anzahl von Böllgefäßen stattfinden. Im einzelnen  
bleiben die für das Waschen geeigneten Böllgefäßen so  
gleichen. Die Beidlagsmiete der beidlagsnahmen Wolle ist  
bei ihrer Einführung zum Waschen oder innerhalb  
10 Wochen nach ihrer Einführung allgemein erlaubt, mit  
Zusahme der Beidlagsmiete der beidlagsnahmen Wolle zum Waschen  
oder Böllgefäß in einer Anzahl von Böllgefäßen stattfinden. Im einzelnen  
bleiben die für das Waschen geeigneten Böllgefäßen so  
gleichen. Die Beidlagsmiete der beidlagsnahmen Wolle ist  
bei ihrer Einführung zum Waschen oder innerhalb  
10 Wochen nach ihrer Einführung allgemein erlaubt, mit  
Zusahme der Beidlagsmiete der beidlagsnahmen Wolle zum Waschen  
oder Böllgefäß in einer Anzahl von Böllgefäßen stattfinden. Im einzelnen  
bleiben die für das Waschen geeigneten Böllgefäßen so  
gleichen. Die Beidlagsmiete der beidlagsnahmen Wolle ist  
bei ihrer Einführung zum Waschen oder innerhalb  
10 Wochen nach ihrer Einführung allgemein erlaubt, mit  
Zusahme der Beidlagsmiete der beidlagsnahmen Wolle zum Waschen  
oder Böllgefäß in einer Anzahl von Böllgefäßen stattfinden. Im einzelnen  
bleiben die für das Waschen geeigneten Böllgefäßen so  
gleichen. Die Beidlagsmiete der beidlagsnahmen Wolle ist  
bei ihrer Einführung zum Waschen oder innerhalb  
10 Wochen nach ihrer Einführung allgemein erlaubt, mit  
Zusahme der Beidlagsmiete der beidlagsnahmen Wolle zum Waschen  
oder Böllgefäß in einer Anzahl von Böllgefäßen stattfinden. Im einzelnen  
bleiben die für das Waschen geeigneten Böllgefäßen so  
gleichen. Die Beidlagsmiete der beidlagsnahmen Wolle ist  
bei ihrer Einführung zum Waschen oder innerhalb  
10 Wochen nach ihrer Einführung allgemein erlaubt, mit  
Zusahme der Beidlagsmiete der beidlagsnahmen Wolle zum Waschen  
oder Böllgefäß in einer Anzahl von Böllgefäßen stattfinden. Im einzelnen  
bleiben die für das Waschen geeigneten Böllgefäßen so  
gleichen. Die Beidlagsmiete der beidlagsnahmen Wolle ist  
bei ihrer Einführung zum Waschen oder innerhalb  
10 Wochen nach ihrer Einführung allgemein erlaubt, mit  
Zusahme der Beidlagsmiete der beidlagsnahmen Wolle zum Waschen  
oder Böllgefäß in einer Anzahl von Böllgefäßen stattfinden. Im einzelnen  
bleiben die für das Waschen geeigneten Böllgefäßen so  
gleichen. Die Beidlagsmiete der beidlagsnahmen Wolle ist  
bei ihrer Einführung zum Waschen oder innerhalb  
10 Wochen nach ihrer Einführung allgemein erlaubt, mit  
Zusahme der Beidlagsmiete der beidlagsnahmen Wolle zum Waschen  
oder Böllgefäß in einer Anzahl von Böllgefäßen stattfinden. Im einzelnen  
bleiben die für das Waschen geeigneten Böllgefäßen so  
gleichen. Die Beidlagsmiete der beidlagsnahmen Wolle ist  
bei ihrer Einführung zum Waschen oder innerhalb  
10 Wochen nach ihrer Einführung allgemein erlaubt, mit  
Zusahme der Beidlagsmiete der beidlagsnahmen Wolle zum Waschen  
oder Böllgefäß in einer Anzahl von Böllgefäßen stattfinden. Im einzelnen  
bleiben die für das Waschen geeigneten Böllgefäßen so  
gleichen. Die Beidlagsmiete der beidlagsnahmen Wolle ist  
bei ihrer Einführung zum Waschen oder innerhalb  
10 Wochen nach ihrer Einführung allgemein erlaubt, mit  
Zusahme der Beidlagsmiete der beidlagsnahmen Wolle zum Waschen  
oder Böllgefäß in einer Anzahl von Böllgefäßen stattfinden. Im einzelnen  
bleiben die für das Waschen geeigneten Böllgefäßen so  
gleichen. Die Beidlagsmiete der beidlagsnahmen Wolle ist  
bei ihrer Einführung zum Waschen oder innerhalb  
10 Wochen nach ihrer Einführung allgemein erlaubt, mit  
Zusahme der Beidlagsmiete der beidlagsnahmen Wolle zum Waschen  
oder Böllgefäß in einer Anzahl von Böllgefäßen stattfinden. Im einzelnen  
bleiben die für das Waschen geeigneten Böllgefäßen so  
gleichen. Die Beidlagsmiete der beidlagsnahmen Wolle ist  
bei ihrer Einführung zum Waschen oder innerhalb  
10 Wochen nach ihrer Einführung allgemein erlaubt, mit  
Zusahme der Beidlagsmiete der beidlagsnahmen Wolle zum Waschen  
oder Böllgefäß in einer Anzahl von Böllgefäßen stattfinden. Im einzelnen  
bleiben die für das Waschen geeigneten Böllgefäßen so  
gleichen. Die Beidlagsmiete der beidlagsnahmen Wolle ist  
bei ihrer Einführung zum Waschen oder innerhalb  
10 Wochen nach ihrer Einführung allgemein erlaubt, mit  
Zusahme der Beidlagsmiete der beidlagsnahmen Wolle zum Waschen  
oder Böllgefäß in einer Anzahl von Böllgefäßen stattfinden. Im einzelnen  
bleiben die für das Waschen geeigneten Böllgefäßen so  
gleichen. Die Beidlagsmiete der beidlagsnahmen Wolle ist  
bei ihrer Einführung zum Waschen oder innerhalb  
10 Wochen nach ihrer Einführung allgemein erlaubt, mit  
Zusahme der Beidlagsmiete der beidlagsnahmen Wolle zum Waschen  
oder Böllgefäß in einer Anzahl von Böllgefäßen stattfinden. Im einzelnen  
bleiben die für das Waschen geeigneten Böllgefäßen so  
gleichen. Die Beidlagsmiete der beidlagsnahmen Wolle ist  
bei ihrer Einführung zum Waschen oder innerhalb  
10 Wochen nach ihrer Einführung allgemein erlaubt, mit  
Zusahme der Beidlagsmiete der beidlagsnahmen Wolle zum Waschen  
oder Böllgefäß in einer Anzahl von Böllgefäßen stattfinden. Im einzelnen  
bleiben die für das Waschen geeigneten Böllgefäßen so  
gleichen. Die Beidlagsmiete der beidlagsnahmen Wolle ist  
bei ihrer Einführung zum Waschen oder innerhalb  
10 Wochen nach ihrer Einführung allgemein erlaubt, mit  
Zusahme der Beidlagsmiete der beidlagsnahmen Wolle zum Waschen  
oder Böllgefäß in einer Anzahl von Böllgefäßen stattfinden. Im einzelnen  
bleiben die für das Waschen geeigneten Böllgefäßen so  
gleichen. Die Beidlagsmiete der beidlagsnahmen Wolle ist  
bei ihrer Einführung zum Waschen oder innerhalb  
10 Wochen nach ihrer Einführung allgemein erlaubt, mit  
Zusahme der Beidlagsmiete der beidlagsnahmen Wolle zum Waschen  
oder Böllgefäß in einer Anzahl von Böllgefäßen stattfinden. Im einzelnen  
bleiben die für das Waschen geeigneten Böllgefäßen so  
gleichen. Die Beidlagsmiete der beidlagsnahmen Wolle ist  
bei ihrer Einführung zum Waschen oder innerhalb  
10 Wochen nach ihrer Einführung allgemein erlaubt, mit  
Zusahme der Beidlagsmiete der beidlagsnahmen Wolle zum Waschen  
oder Böllgefäß in einer Anzahl von Böllgefäßen stattfinden. Im einzelnen  
bleiben die für das Waschen geeigneten Böllgefäßen so  
gleichen. Die Beidlagsmiete der beidlagsnahmen Wolle ist  
bei ihrer Einführung zum Waschen oder innerhalb  
10 Wochen nach ihrer Einführung allgemein erlaubt, mit  
Zusahme der Beidlagsmiete der beidlagsnahmen Wolle zum Waschen  
oder Böllgefäß in einer Anzahl von Böllgefäßen stattfinden. Im einzelnen  
bleiben die für das Waschen geeigneten Böllgefäßen so  
gleichen. Die Beidlagsmiete der beidlagsnahmen Wolle ist  
bei ihrer Einführung zum Waschen oder innerhalb  
10 Wochen nach ihrer Einführung allgemein erlaubt, mit  
Zusahme der Beidlagsmiete der beidlagsnahmen Wolle zum Waschen  
oder Böllgefäß in einer Anzahl von Böllgefäßen stattfinden. Im einzelnen  
bleiben die für das Waschen geeigneten Böllgefäßen so  
gleichen. Die Beidlagsmiete der beidlagsnahmen Wolle ist  
bei ihrer Einführung zum Waschen oder innerhalb  
10 Wochen nach ihrer Einführung allgemein erlaubt, mit  
Zusahme der Beidlagsmiete der beidlagsnahmen Wolle zum Waschen  
oder Böllgefäß in einer Anzahl von Böllgefäßen stattfinden. Im einzelnen  
bleiben die für das Waschen geeigneten Böllgefäßen so  
gleichen. Die Beidlagsmiete der beidlagsnahmen Wolle ist  
bei ihrer Einführung zum Waschen oder innerhalb  
10 Wochen nach ihrer Einführung allgemein erlaubt, mit  
Zusahme der Beidlagsmiete der beidlagsnahmen Wolle zum Waschen  
oder Böllgefäß in einer Anzahl von Böllgefäßen stattfinden. Im einzelnen  
bleiben die für das Waschen geeigneten Böllgefäßen so  
gleichen. Die Beidlagsmiete der beidlagsnahmen Wolle ist  
bei ihrer Einführung zum Waschen oder innerhalb  
10 Wochen nach ihrer Einführung allgemein erlaubt, mit  
Zusahme der Beidlagsmiete der beidlagsnahmen Wolle zum Waschen  
oder Böllgefäß in einer Anzahl von Böllgefäßen stattfinden. Im einzelnen  
bleiben die für das Waschen geeigneten Böllgefäßen so  
gleichen. Die Beidlagsmiete der beidlagsnahmen Wolle ist  
bei ihrer Einführung zum Waschen oder innerhalb  
10 Wochen nach ihrer Einführung allgemein erlaubt, mit  
Zusahme der Beidlagsmiete der beidlagsnahmen Wolle zum Waschen  
oder Böllgefäß in einer Anzahl von Böllgefäßen stattfinden. Im einzelnen  
bleiben die für das Waschen geeigneten Böllgefäßen so  
gleichen. Die Beidlagsmiete der beidlagsnahmen Wolle ist  
bei ihrer Einführung zum Waschen oder innerhalb  
10 Wochen nach ihrer Einführung allgemein erlaubt, mit  
Zusahme der Beidlagsmiete der beidlagsnahmen Wolle zum Waschen  
oder Böllgefäß in einer Anzahl von Böllgefäßen stattfinden. Im einzelnen  
bleiben die für das Waschen geeigneten Böllgefäßen so  
gleichen. Die Beidlagsmiete der beidlagsnahmen Wolle ist  
bei ihrer Einführung zum Waschen oder innerhalb  
10 Wochen nach ihrer Einführung allgemein erlaubt, mit  
Zusahme der Beidlagsmiete der beidlagsnahmen Wolle zum Waschen  
oder Böllgefäß in einer Anzahl von Böllgefäßen stattfinden. Im einzelnen  
bleiben die für das Waschen geeigneten Böllgefäßen so  
gleichen. Die Beidlagsmiete der beidlagsnahmen Wolle ist  
bei ihrer Einführung zum Waschen oder innerhalb  
10 Wochen nach ihrer Einführung allgemein erlaubt, mit  
Zusahme der Beidlagsmiete der beidlagsnahmen Wolle zum Waschen  
oder Böllgefäß in einer Anzahl von Böllgefäßen stattfinden. Im einzelnen  
bleiben die für das Waschen geeigneten Böllgefäßen so  
gleichen. Die Beidlagsmiete der beidlagsnahmen Wolle ist  
bei ihrer Einführung zum Waschen oder innerhalb  
10 Wochen nach ihrer Einführung allgemein erlaubt, mit  
Zusahme der Beidlagsmiete der beidlagsnahmen Wolle zum Waschen  
oder Böllgefäß in einer Anzahl von Böllgefäßen stattfinden. Im einzelnen  
bleiben die für das Waschen geeigneten Böllgefäßen so  
gleichen. Die Beidlagsmiete der beidlagsnahmen Wolle ist  
bei ihrer Einführung zum Waschen oder innerhalb  
10 Wochen nach ihrer Einführung allgemein erlaubt, mit  
Zusahme der Beidlagsmiete der beidlagsnahmen Wolle zum Waschen  
oder Böllgefäß in einer Anzahl von Böllgefäßen stattfinden. Im einzelnen  
bleiben die für das Waschen geeigneten Böllgefäßen so  
gleichen. Die Beidlagsmiete der beidlagsnahmen Wolle ist  
bei ihrer Einführung zum Waschen oder innerhalb  
10 Wochen nach ihrer Einführung allgemein erlaubt, mit  
Zusahme der Beidlagsmiete der beidlagsnahmen Wolle zum Waschen  
oder Böllgefäß in einer Anzahl von Böllgefäßen stattfinden. Im einzelnen  
bleiben die für das Waschen geeigneten Böllgefäßen so  
gleichen. Die Beidlagsmiete der beidlagsnahmen Wolle ist  
bei ihrer Einführung zum Waschen oder innerhalb  
10 Wochen nach ihrer Einführung allgemein erlaubt, mit  
Zusahme der Beidlagsmiete der beidlagsnahmen Wolle zum Waschen  
oder Böllgefäß in einer Anzahl von Böllgefäßen stattfinden. Im einzelnen  
bleiben die für das Waschen geeigneten Böllgefäßen so  
gleichen. Die Beidlagsmiete der beidlagsnahmen Wolle ist  
bei ihrer Einführung zum Waschen oder innerhalb  
10 Wochen nach ihrer Einführung allgemein erlaubt, mit  
Zusahme der Beidlagsmiete der beidlagsnahmen Wolle zum Waschen  
oder Böllgefäß in einer Anzahl von Böllgefäßen stattfinden. Im einzelnen  
bleiben die für das Waschen geeigneten Böllgefäßen so  
gleichen. Die Beidlagsmiete der beidlagsnahmen Wolle ist  
bei ihrer Einführung zum Waschen oder innerhalb  
10 Wochen nach ihrer Einführung allgemein erlaubt, mit  
Zusahme der Beidlagsmiete der beidlagsnahmen Wolle zum Waschen  
oder Böllgefäß in einer Anzahl von Böllgefäßen stattfinden. Im einzelnen  
bleiben die für das Waschen geeigneten Böllgefäßen so  
gleichen. Die Beidlagsmiete der beidlagsnahmen Wolle ist  
bei ihrer Einführung zum Waschen oder innerhalb  
10 Wochen nach ihrer Einführung allgemein erlaubt, mit  
Zusahme der Beidlagsmiete der beidlagsnahmen Wolle zum Waschen  
oder Böllgefäß in einer Anzahl von Böllgefäßen stattfinden. Im einzelnen  
bleiben die für das Waschen geeigneten Böllgefäßen so  
gleichen. Die Beidlagsmiete der beidlagsnahmen Wolle ist  
bei ihrer Einführung zum Waschen oder innerhalb  
10 Wochen nach ihrer Einführung allgemein erlaubt, mit  
Zusahme der Beidlagsmiete der be



Tieferschüttet erhielten wir die traurige Nachricht, daß unser treuer, heiliggeliebter, unvergesslicher Sohn und Bruder

## Musketeer Otto Walther

im Infanterie-Regiment Nr. 129, 4. Komp.,  
am 21. Lebensjahr am 4. Juli von einem Schrapnellgeschoss ins Herz  
getroffen den Helden Tod gestorben ist.

Gott schenke ihm die ewige Ruhe.

Um ein treues Familienmitglied trauren Eltern und Geschwister.  
Philipp Walther II.  
und Frau Katharina geb. Kumpf  
Margaretha Walther  
Elisabetha Walther  
Ludwig Walther.

Benner, den 18. Juli 1916.

Still und bescheiden, ernst und schlicht,  
Als hervor Mann erfüllt Die Deine Pflicht;  
Sehr schwer wachsender Traum-Schmerz,  
Jetzt aber bricht uns fast das Herz;

Er ging dahin, den meine Seele liebt,

Der treuen Gattin und des Kindes Glück;



Er ging dahin, der nie mein Herz betrübt,  
Und läßt uns traurig hier zurück.  
Aber obgleich Gottes Nacht und Willen,  
Kann nirgends jemand hier bestehen;

Dein Sorgenschal sollte sich erfüllen,

Du sollst et die Deinen nicht mehr seh'n.

So rabe sanft, du gutes Herz,  
Du hast den Frieden, wir den Schmerz.

Allen Verwandten, Freunden und Bekannten zur traurigen Nachricht, dass mein innigst geliebter, herzensguter Gatte, der treusorgende Vater seines Kindes, unser lieber, guter Sohn, Schwiegersohn, Bruder, Schwager, Onkel und Pate

## Vizefeldwebel Otto Rohn

im Reserve-Infanterie-Regiment 116, 1. Kompanie  
Inhaber des Eisernen Kreuzes und der hess. Tapferkeitsmedaille

im 31. Lebensjahr am 26. Juni infolge Granatschusses schwer verwundet wurde  
und am 8. Juli den Helden Tod fürs Vaterland im Kriegslazarett gestorben ist.

Die tieftraurenden Hinterbliebenen:  
**Emma Rohn**, geb. Schönthal nebst Kind  
und allen Angehörigen.

Nieder-Gemünden, Merlau, Ober-Ohmen, Giessen u. Gedern, den 17. Juli 1916.

Die Gedächtnisfeier findet Sonntag, den 27. August nachmittags 2 Uhr in  
der Kirche zu Merlau statt.

## Andreas Becker

Bahnwärter

im Alter von 47 Jahren.

In tiefem Schmerz:

**Eliesebeth Becker**, geb. Wittich  
und Kinder.

Gießen (Rodberg) 19, Nieder-Gemünden, Limburg, den 18. Juli 1916.

Die Beerdigung: Mittwoch, den 19. Juli, 3 Uhr nachmittag von der  
Kapelle des neuen Friedhofs aus.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme  
bei dem schweren Verluste unseres lieben

### Ottodagens

lassen wir hiermit allen unseres Innigsten Dank.

Im Namen der Trauernden:  
**Familie Wilhelm Döll II.**

Alten-Büd. den 17. Juli 1916.

### Pädagogium

Höhere Privatschule  
Sexta — Oberprima

Aufnahme neuer

Schüler jederzeit.

Gute Erfolge.

**Einjährigen-,**

**Primareife-,**

**Abiturienten-**

**prüfung.**

Durch den Besuch der Unterstufe gewinnen Kinder um 14 Jahren die gesetzliche Schulpflicht. Offiziell: Verfugung vom 13. V. 1911.

Näheres durch

Direktor Brackemann,  
Ludwigstr. 70, Fernr. 633

Einkoch-Apparate  
oder eröffnungen Süßwaren

**Einnach - Gläser**

Fruchtsaftapparate

Fruchtsaft-Presen

Preß-Säcke usw.

erschließt 517A  
in großer Auswahl und zu  
günstigen Preisen

**Edgar Borrman**

Haus- und Küchen-  
geräte-Geschäft

Telefon 165 Reutab. 11

Die glückliche Geburt eines kräftigen Jungen  
zeigen in grosser Freude an.

Dr. Derlitzki und Frau  
Dorothea geb. Ebert.

Gießen, den 18. Juli 1916.

51870

Statt Karten.

Fritz Gans  
zurzeit im Felde

Frau Anna Gans  
geb. Wernika

Kriegsgetraut

Gießen, Dammstr. 34 Roßau a. d. Elbe  
Juli 1916.

## Hotel Schütz

Heute abend 8 Uhr

1711

## Künstler-Konzert

Familien-Abend

L. Klingler.

## Dr. Hoch's Konservatorium

Staatlich subventionierte Anstalt

Hochschule für alle Zweige der Tonkunst,

Opern- und Schauspielschule, Dirigentenkursus, Orchesterschule, Vorschule, Musiklehrer-Seminar

Frankfurt a.M., Eschersheimer Landstr. 4

Eintritt jederzeit. — Beginn des Schuljahres am 1. September. — Prospekte gratis und franco.

Die Administration: Die Direktion:  
Emil Sulzbach, Innsbr. Prof. W. von Baumgärtner.

## Sensen und Sicheln

in nur bester Qualität.

Europäische aus Holz und Stahlrohr. Weizensteine,  
Großscheeren und Kaisermäher empfohlen:

Edgar Borrman, Eisenhandlung, Gießen.

### Treibriemen

— alle Sorten —

Maschinen-, Motor-, Öl-,  
Cylinder-, Öl-, Maschinen-  
seile, Feinwolle, Gummi-  
seile, Asbest (B383)

Schmidt & Wiechmann

Neue Mainzer Straße 60  
Frankfurt am Main.

Salzheringe

gesäumt, gerund, ver-  
zierte Delftseile, servietten-  
ähnliche Tischdecken, jetzt  
für 291,- 6,99 Mark und  
Beratung frei. Beratungsfeste  
Loyat reicht. Deutl. Abreite  
und Postkarte angeben.

Arnold Lewinski, Danzig

Hundegasse 92, 113  
Postleitzahl 10. 1911a

Hühnerfutter

Schweinefutter

empfiehlt Emil Fischbach, 1911a

## LICHT-SPIEL-HAUS

Bahnhofstraße

Ah heute:

Bahnhofstraße

in ihrem besten Drama

Henny Porten Abseits vom Glück

in 3 Akten.

Oesterreichs Wehrmacht

Aktuell.

Karla's Tante

Entzückendes Lustspiel in 3 Akten.

In den Hauptrollen das beliebte Künstlerpaar

Wanda Treumann und Vigo Larsen

dazu das gute Beiprogramm.

MILITÄR nach dem Feldwebel abwärts zahlt werktags die Hälfte.

oooo:oooo

oooo:oooo